len Nachteilen verbundene Geldstrafe das geeignete Mittel ist, den Schutz der sozialistischen Gesellschaft und des einzelnen Bürgers und die Disziplinierung des Täters zur künftigen Achtung des sozialistischen Rechts und der Rechte und Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger

zu gewährleisten.

1.2. Die Anwendung der Geldstrafe ist nicht auf Straftaten begrenzt, die auf einer Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruhen oder materielle Auswirkungen hatten. Die Anwendung ist auch nicht auf Straftaten mit einem geringen Grad an Gesellschaftswidrigkeit eingeschränkt. Der Ausspruch einer hohen Geldstrafe bei einer Straftat kann durchaus der nicht unbedeutenden Schwere einer Tat entsprechen.

1.3. Vor allem wird die Geldstrafe bei folgenden Deliktsgruppen zur Anwendung

kommen:

Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB),

 Straftaten gegen das gesellschaftliche Eigentum (§§ 157-159, 161 StGB),

- Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum (§§ 177, 178, 180 StGB),
- Vorsätzliche Körperverletzung (§ 115 StGB),
- Vorsätzliche Sachbeschädigung (§§ 163, 183 StGB),

— Hehlerei (§ 234 StGB),

— Unbefugie Benutzung von Fahrzeugen (§ 201 StGB),

— Fahrlässig begangene Straftaten (§§ 118 Abs. 1, 193 Abs. 1, 196 Abs. 1 und 2 StGB)

— Vergehen gemäß §§ 134 Abs. 2, 135, 139

Abs. 2, 140 StGB.

1.4. Handlungen, die unter den gesetzlichen Voraussetzungen als Ordnüngswidrigkeiten zu verfolgen sind, weil die Interessen der sozialistischen Gesellschaft nicht erheblich beeinträchtigt wurden, gleichwohl aber mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark bzw. einer Strafverfügung bis zu 5 000 Mark belegt werden können, z. B. bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollgesetz, die Geldverkehrsordnung und das Devisengesetz, können, soweit sie den Charakter von Straftaten erlangen (z. B. Tat-

bestand von §§ 12 Abs. 1 und 4, 14 Abs. 1 Zollgesetz, § 7 Abs. 1 und 4 Geldverkehrsordnung, § 19 Äbs. 1 und 4 Devisengesetz erfüllt ist), auch im Strafverfahren mit Geldstrafe geahndet werden, deren Höhe nach den Grundsätzen des § 36 StGB zu bestimmen ist.

Bei Tätern, die nur über geringes Einkommen verfügen, ist es verfehlt, lediglich unter dem Gesichtspunkt, daß die Bezahlung der Geldstrafe aus eigenen Mitteln schwierig ist, von einer Geldstrafe abzusehen. Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse schließen insbesondere dann die Anwendung der Geldstrafe nicht aus, wenn der Täter in der Lage ist, die ungünstige wirtschaftliche Situation zu verändern.

Die Anwendung der Geldstrafe hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Täter über kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt und auch in absehbarer Zeit nicht in der Lage ist, eigenes Einkommen zu er-

zielen.

1.5. Die Höhe der Geldstrafe muß der Tatschwere, dem Grad der Schuld und den Folgen der Tat entsprechen. Sowohl bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung als auch bei der Festsetzung der Höhe der Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, seine soziale Lage und seine finanziellen Verpflichtungen, einschließlich der durch die Straftat begründeten Schadenersatzverpflichtungen, zu berücksichtigen.

Die Geldstrafe muß daher so bemessen sein, daß sie einerseits ein spürbarer, den Täter zu gewissen Einschränkungen zwingender Eingriff in seine- persönlichen Vermögensverhältnisse ist, andererseits für ihn unter Berücksichtigung aller Umstände

eine realisierbare Forderung ist.

Es ist deshalb verfehlt, wenn die Geldstrafen oftmals diese Gesichtspunkte unberücksichtigt lassen, an der unteren Grenze des zulässigen Strafmaßes bleiben und nur selten in einer Höhe ausgesprochen werden, die das Monatseinkommen des Täters

wesentlich übersteigt.

U

1.6. Ist in einem Verfahren mit dem Ausspruch einer Geldstrafe zu rechnen, hat die Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters besonders aufmerksam zu erfolgen. In der Regel wird dazu eine eingehende Befragung des Täters ausreichen.